Anlage zur Stellungnahme der Stadtverwaltung zur Drucksache 2343/21 "Änderungsantrag OTB zur Vorlage 1676/21 - Stellungnahme nach §9 NABEG zur Bundesfachplanung für die 380-kV-Leitung Wolkramshausen – Vieselbach"

Änderungs-Ergänzungsantrag OTB

"Der Ortsteilbürgermeister wird beauftragt, die folgenden Änderungsanträge einzubringen:

- Die Stellungnahme ist zu überarbeiten und die Vorschlagstrasse S17b abzulehnen. Dabei sind die Empfehlungen der Strahlenschutzkommission, der Weltgesundheitsorganisation, die Raumplanung und die Belange der Anwohner zu berücksichtigen (siehe Begründung).
- Die Stadt Erfurt soll alle rechtlichen Schritte unternehmen, einen Trassenverlauf zwischen Kerspleben und Töttleben zu verhindern.
- Der Trassenverlauf der Variante 5 B östlich von Kerspleben/Töttleben an der ICE Trasse bis zum Umspannwerk, ist als Trassenverlauf von der Stadt vorzuschlagen
- Sofern die Stadt Erfurt dem Votum des Ortsteilrates nicht folgen sollte, sind alle in der Begründung zu diesem Beschluss des Ortsteilrates und der Bürger dargelegten Argumente und aufgeworfenen Fragen schriftlich zu beantworten und eine öffentliche Bürgerinformation durchzuführen, in der der Oberbürgermeister zu den Fragen der Anwohner Stellung bezieht."

Aus den zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ausgereichten Unterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, die einen Ausschluss des Trassenkorridor-Segmentes 17b, rechtliche Schritte gegen die Einbeziehung dieses Segmentes in den Vorschlagskorridor oder die Empfehlung der Trassenkorridor-Variante B5 als Vorschlagskorridor begründen.

Begründung

Die vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen lassen erkennen, dass Gründe der Gesundheit, des Immissionsschutzes, der Raumplanung und private Belange nicht ausreichend berücksichtigt wurden. In "Unterlage I – Alternativenvergleich und Vorschlag zur Gesamtbeurteilung" ist auf Seite 216 unter den Ziffern 3.4 und 3.5 zu lesen, dass der vorgeschlagene Trassenverlauf nicht aufgrund von immissionsschutzrechtlichen Restriktionen oder privaten Belangen zurückzustelle sei. Das ist falsch, da wesentliche Punkte und Einwände nicht betrachtet wurden.

Als Alternativen stehen die Varianten B11 (entlang der Ostumfahrung) oder B4/B5 (bei Schloßvippach bzw. bei Eckstedt zur ICE-Trasse) zur Verfügung. Ausweislich der Unterlagen ist insbesondere die Variante B5 realisierbar und dem Vorschlagskorridor gleichwertig (Unterlage I, Seite 33). Diese Alternative ist lediglich etwas länger – das darf aber gegenüber der Gesundheit der Anwohner nicht das ausschlaggebende Argument sein.

Untersuchungsbreite und Untersuchungstiefe der dem Antrags zugrunde liegenden Unterlagen sind nicht zu bemängeln. Sie entsprechen, ebenso wie die angewandte

Untersuchungsmethodik in den einzelnen Unterlagenteilen sowie in der Zusammenführung der Ergebnisse, dem von der Bundesnetzagentur für dieses Verfahren festgelegtem Untersuchungsrahmen.

Die Trassenkorridor-Variante B11 (Trassenkorridor-Segmente 17a – 10b – 33) steht als Alternative nicht zur Verfügung, da ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand (Avifauna) für das Trassenkorridor-Segment 10b identifiziert wurde. Die Trassenkorridor-Variante B5 (auf dem Erfurter Stadtgebiet mit dem Trassenkorridor-Segment 35) steht als Alternative zur Verfügung, stellt sich jedoch im Ergebnis der Untersuchungen als weniger geeignet heraus als die Trassenkorridor-Variante B3 (auf dem Erfurter Stadtgebiet mit den Trassenkorridor-Segmenten 17b, 32b) – siehe Unterlage I, Seite 33. Die dort in Absatz 2 benannte Gleichwertigkeit der Varianten B3 und B5 bezieht sich isoliert auf die Ergebnisse der Raumverträglichkeitsstudie (Unterlage B der Untersuchungen). Die Trassenkorridor-Variante B5 weist hingegen die in der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage C der Untersuchungen) begutachteten Nachteile hinsichtlich einer wirksamen Umweltvorsorge sowie aufgrund des teilweise ungebündelten Verlaufs auf.

"Im Einzelnen ergeben sich folgende Einwände und folgende Fragen:

- 1. Gesundheit und Immissionsschutz
- 1.1 Laut Empfehlung der Strahlenschutzkommission (SSK) vom 4.7.2001 "Grenzwerte und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor elektromagnetischen Feldern" besteht ein statistischer Zusammenhang zwischen einer Magnetfeldexposition von oberhalb 0,3 Mikrotesla und dem Leukämierisiko (je nach Studie insbesondere bei Kindern eine Erhöhung um den Faktor 2 oder 3). In den ausgelegten Unterlagen waren keine Ausführungen zu finden, die feststellen, dass dieser Wert eingehalten wird. Das ist uns Anwohnern nicht zuzumuten.
- 1.2 In dieser Empfehlung hat die SSK aufgrund der Befunde festgestellt, dass dieser Zusammenhang durch weitere Studien zu überprüfen ist (Seite 23). Welche Befunde haben sich in der Zwischenzeit ergeben, mit welchen Auswirkungen auf die Ortslagen Kerspleben und Töttleben für die bestehenden Hochspannungsleitungen und die Planungen zur Erweiterung?

Sollte die völlige Unbedenklichkeit noch nicht durch konkrete Studien und Untersuchungen festgestellt werden können, verbietet sich das vorgeschlagene TKS 17b.

- 1.3 Mit Beschluss der SSK vom 21./22.2.2008 wurde festgestellt, dass angesichts der bestehenden Unsicherheiten es den Grundsätzen des Strahlenschutzes entspricht, unnötige Expositionen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Dies kann nur durch eine Ablehnung des TKS 17b erreicht werden.
- 1.4 Angesichts der steigenden Anzahl von Personen mit aktiven Implantaten sieht die SSK (Beschluss 21./22.2.2008) Handlungsbedarf, Störbeeinflussungssituationen im Alltag durch gerätetechnische und regulatorische Maßnahmen zu verringern bzw. zu vermeiden. Eine Betrachtung und Bewertung in den Antragsunterlagen war nicht zu finden.

- 1.5 Die SSK hat ihre Empfehlung aus dem Jahr 2001 bekräftigt, die bestehenden Expositionsgrenzwerte nicht auszuschöpfen. Daher sollen Immissionen von ortsfesten Anlagen zur Energieversorgung an Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, deutlich unterhalb der bestehenden Grenzen für die Gesamtexposition gehalten werden. Dies schließt insbesondere auch Wohnbereiche und Räumlichkeiten ein, die für den nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Personen der Allgemeinbevölkerung vorgesehen sind.
- 1.6 Da an Hochspannungsfreileitungen elektrische und magnetische Felder gleichzeitig auftreten, empfiehlt die SSK, dosimetrische Untersuchungen über die gleichzeitige Exposition gegenüber elektrischen und magnetischen Feldern unter besonderer Berücksichtigung der fetalen Exposition durchzuführen. Welche Ergebnisse liegen dafür für Kerspleben und Töttleben vor?
- 1.7 Die Weltgesundheitsorganisation WHO hat bereits im Jahr 2001 Magnetfelder ab einer Belastung von 300 Nanotesla (0,3 Mikrotesla) als potenziell krebserregend für den Menschen eingestuft. Im Planfestellungsbeschluss vom 22.8.2007 des Landesverwaltungsamts Thüringen, Az: 540-2.-3861-01a/06, wird auf Seite 33 festgestellt, dass am Ortsrand von Töttleben bei Volllast aller damaligen Leitungen eine magnetische Flußdichte von 0,4 Mikrotesla erreicht wird. Damit wurden und werden die Vorgabe der WHO überschritten. Inzwischen wurde außerdem eine Erhöhung der Leitungsanzahl und Kapazität der ebenfalls hier verlaufenden 110-kV-Hochspannungsleitungen vorgenommen. Damit erhöht sich die Überschreitung des von der WHO empfohlenen Grenzwertes weiter. Mit welchen Maßnahmen wird sichergestellt, dass diese Vorschrift der WHO derzeit und zukünftig in Töttleben eingehalten wird?"

Stellungnahme zu 1.1 – 1.7.

Die Strahlenschutzkommission hat am 14./15.September 2001 ein Papier beschlossen, welches den Einfluss der elektromagnetischen Felder auf die Gesundheit untersucht. Auf Seite 9 wird empfohlen, in Wohngebieten 0,3 bis 0,4 Mikrotesla einzuhalten. Jedoch wird in den weiteren Ausführungen ausgesagt, dass die Nachweise (Seite 23) nicht eindeutig sind. Selbst bei Kleintieren konnte bei 100 Mikrotesla Dauerbelastung kein unmittelbarer Einfluss der magnetischen Felder auf die Gesundheit nachgewiesen werden. Ein Anstieg des Leukämierisikos oder anderer Krebsarten konnte nicht nachgewiesen werden. Erst 2013 wurde die 26. BlmSchV geändert, also zwölf Jahre nach der Untersuchung der Strahlenkommission. Die Neufassung berücksichtigt die Studie der Strahlenschutzkommission nicht. Entsprechend dem von der Bundesnetzagentur für dieses Verfahren festgelegten Untersuchungsrahmen sollen die Planungsunterlagen den Vorgaben der LAI-Empfehlungen von 2017 Rechnung tragen. Dort ist genau ausgeführt, wie Schall und die elektromagnetisch Belastung zu ermitteln sind. Sie legen fest, dass die Grenzwerte der 26. BlmSchV anzuwenden sind. Die Stadt hat sich eingebracht, dass statt dem vom LAI geforderten zu untersuchenden Abstand zum äußeren Leiter von 20 Metern in einem Abstand von 30 Metern berechnet wird.

- "2. Raumordnung
- 2.1 In der Überarbeitung des Raumordnungsplans für Mittelthüringen (G 3-53) ist ausgeführt, dass beim Ausbau der Energienetze die Trassen so zu legen sind, dass sie nicht zu Überbündelungen führen. Dabei wird ausdrücklich darauf Bezug genommen, dass die vorhandenen Belastungen aus anderen Bereichen wie Windparks, ICE-Trasse, Umspannwerke und Straßenverkehr einzubeziehen sind. Insbesondere im Umfeld von Siedlungen sind optisch bereits erhebliche und merklich überdurchschnittliche Beeinträchtigungen durch technische Infrastruktur zu berücksichtigen und als Überbündelung zu betrachten. Alle diese Punkte treffen auf Kerspleben und Töttleben zu.
- 2.2 Der Erfurter Ortsteil Kerspleben-Töttleben als zusammengehörende Verwaltungseinheit und gemeinsamer sozialer Lebensraum wird durch die vorhandenen Hochspannungstrassen zerschnitten. Bereits mit diesen vorhandenen und den Trassen im Umkreis leisten wir Anwohner einen größeren Beitrag an zu ertragenden Beeinträchtigungen für die Energieversorgung, als die meisten Einwohner Deutschlands und damit mehr, als von uns erwartet und zugemutet werden darf. Größere Leitungen, höhere Übertragungskapazitäten, weitere gesundheitliche Belastungen und Beeinträchtigungen dürfen nicht auf uns Anwohner zukommen und nicht genehmigt werden.
- 2.3 Das Land Hessen hat einen Mindestabstand zwischen Hochspannungs-Trassen und Wohnbebauung von 400 m festgelegt. (Dabei ist Hessen dichter besiedelt und hat damit größere Schwierigkeiten, diesen Abstand einzuhalten als Thüringen.) Dieser Mindestabstand von 400 m ist auch in Kerspleben und Töttleben anzuwenden.
- 2.4 Der Abstand zwischen der Wohnbebauung in Kerspleben und Töttleben (TKS 17b) ist im Vergleich mit den in den Unterlagen betrachteten Trassenkorridorsegmenten S33 (Ostumfahrung) und S34/S35 (von A71 zur ICE-Trasse) am geringsten. Bei beiden Alternativen bleibt bei einer mittigen Trassenführung zwischen benachbarten Orten mehr Abstand zur Trasse, als zwischen Kerspleben und Töttleben überhaupt zur Verfügung steht.
- 2.5 Der genannte Ausschlussgrund Abbau von Bodenschätzen für das TKS 33 bezieht sich auf eine ehemalige Kiesgrube, die nicht mehr zu diesem Zweck in Betrieb ist (sie wurde nur beim Bau der Ostumfahrung genutzt das ist lange vorbei). Vielmehr ist dort in den letzten Jahren die Ablagerung von (illegalem?) Müll festzustellen. Dies kann gegenüber der Gesundheit der Anwohner bei TKS 17b nicht schwerer wiegen. Im Übrigen bliebe dort wie an anderen Stellen der ausgelegten Unterlagen auch durch die konkrete Mastensetzung die Trasse in TKS 33 zu ermöglichen.
- 2.6 Da die 220 KV-Trasse nicht mehr gebraucht wird, erlischt verwaltungsrechtlich ihr Bestandsschutz. Sie ist stillzulegen und (ersatzlos) abzubauen."

Stellungnahme zu 2.1

Als Grundsatz der Raumordnung in Aufstellung gehört der Grundsatz G 3-53 des 1. Entwurfes zur Fortschreibung des Regionalplanes Mittelthüringen gemäß § 5 Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) in Verbin-

dung mit § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 4 Raumordnungsgesetz nicht zum Prüfumfang für die Raumverträglichkeit in Bundesfachplanungsverfahren. Dies ist auch im Untersuchungsrahmen der Bundesnetzagentur so festgelegt. Inhaltlich bezieht sich der Grundsatz G 3-53 zudem auf zusätzliche Energieleitungen, während es sich bei der Netzverstärkung der 380-kV-Leitung Wolkramshausen – Vieselbach um einen Ersatzneubau für eine bestehende 220-kV-Leitung handelt. Des Weiteren besteht bei der in Rede stehenden Alternative über das Trassenkorridor-Segment 35 eine vergleichbare Situation durch die dort notwendige Bündelung mit der ICE-Trasse, der 380-kV-Leitung Lauchstädt – Vieselbach und der 380-kV-Leitung Pulgar – Vieselbach.

Stellungnahme zu 2.2

Bei der Untersuchung der Zerschneidungswirkungen im Rahmen der Bundesfachplanung wird die politisch-territoriale Zugehörigkeit von Ortslagen nicht als Kriterium zugrunde gelegt. Ebenso findet eine vergleichende Wertung von Beiträgen verschiedener Bürgerschaften zur Energieversorgung nicht statt. Die Würdigung der Wirkungen des beantragten Vorhabens auf den Menschen in verschiedener Art und Weise findet im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage C der Untersuchungen) statt; hinzu tritt eine immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung (Unterlage F der Untersuchungen). In beiden Unterlagen wurde die Passierbarkeit des Trassenkorridor-Segmentes 17b dargelegt, ohne dass es zu schwerwiegenden Auswirkungen auf die Schutzgüter kommt.

Stellungnahme zu 2.3

Das hier vorliegende Bundesfachplanungsverfahren betrifft die Bundesländer Sachsen-Anhalt und Thüringen. Auf das Bundesland Hessen begrenzte Regelungen kommen dabei nicht zur Anwendung.

Stellungnahme zu 2.4

Der zur Verfügung stehende Passageraum und die unterschiedlichen Annäherungen potenzieller Trassenachsen an Siedlungsflächen in den verschiedenen Trassenkorridor-Segmenten wurden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage C der Untersuchungen) in den Alternativenvergleich eingestellt. Diesbezüglich wurden unter anderem die folgenden Umweltauswirkungen aus dem Betrieb einer 380-kV-Leitungen untersucht:

- Einschränkung der Flächen zur Siedlung / Erholung;
- Visuelle Beeinträchtigungen, Nutzungseinschränkung von Siedlungsflächen;
- mögliche gesundheitliche Auswirkungen;
- Geräuschbelastung im Siedlungsbereich sowie auf Erholungsflächen;
- Beeinträchtigungen der Ästhetik der Landschaft:
- Beeinträchtigung des Ortsbildes;
- Veränderungen von prägenden Landschaftsstrukturen;
- Beeinträchtigungen der landschaftsgebundenen Erholung Überprägung ("Sekundare trennende Wirkung": keine Veränderung der Größe, jedoch funktionale Auswirkungen) zusammenhängender Landschaftsteile;
- Beeinträchtigung der Erlebbarkeit von Baudenkmälern und des Ortsbildes.

Im Ergebnis der Gegenüberstellung dieser und aller anderen relevanten Umweltauswirkungen wird die Trassenkorridor-Variante B3 (mit dem Trassenkorridor-Segment 17b) als vorzugswürdig eingeschätzt.

Stellungnahme zu 2.5

Die Rückstellung des Trassenkorridor-Segmentes 33 erfolgte aufgrund von nicht überwindbaren Konflikten mit Belangen der materiell zwingend zu befolgenden Rechtsgrundlage des artenschutzrechtlichen Verbotes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der artenschutzrechlichen Ersteinschätzung (Unterlage E der Untersuchungen).

Stellungnahme zu 2.6

Die derzeit bestehende und später zurückzubauende 220-kV-Leitung wird im Rahmen der Bundesfachplanung als derzeitiger Referenzzustand zugrunde gelegt. Dabei gehen diese Leitung und die von ihr derzeit verursachten Auswirkungen je nach Untersuchungsgegenstand (Immissionsschutz, Artenschutz, Landschaftsbild, Zerschneidungswirkung etc.) in unterschiedlicher Weise in die fachliche Bewertung der Auswirkungen des Ersatzneubaus der 380-kV-Leitung ein.

- "3. Private Belange
- 3.1 Bereits jetzt werden die von der WHO aufgezeigten Grenzwerte überschritten. Als Anwohner sorgen wir uns um das Wohlergehen unserer Familie. Diese begründeten Sorgen sind von der Stadt und der Planungsbehörde ernst zu nehmen.
- 3.2 Durch die Unmenge an Masten und Leitungsseilen wird unser gemeinsamer Ortsteil optisch durchschnitten. Jeder Bick zum anderen Teil des Ortsteils Kerspleben-Töttleben bleibt an den Leitungen hängen. Dies dient nicht der Gemeinsamkeit und dem Zusammengehörigkeitsgedanken.
- 3.3 Die Grundstücke der Anwohner erfahren eine Wertminderung bzw. werden unverkäuflich. Wie soll bei Errichtung der 380-kV-Leitung der Schadensausgleich für die Eigentümer durchgeführt werden?"

Stellungnahme zu 3.

In der städtischen Stellungnahme werden die öffentlichen Belange betrachtet. Den betroffenen Bürgern steht die Beteiligung zur Wahrung ihrer privaten Belange in gleicher Form offen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit den vorliegenden Unterlagen der Stadt und des Vorhabenträgers wesentliche Gesundheits- und Raumordnungsfragen nicht ausreichend betrachtet bzw. die Ergebnisse nicht im Sinne der betroffenen Anwohner berücksichtigt wurden. Deshalb ist das Trassenkorridorsegment S17b auszuschließen und nicht für den Trassenverlauf zu verwenden

Wie oben beschrieben, sind Untersuchungsbreite und Untersuchungstiefe der dem Antrag zugrunde liegenden Unterlagen nicht zu bemängeln. Sie entsprechen, ebenso

wie die angewandte Untersuchungsmethodik in den einzelnen Unterlagenteilen sowie in der Zusammenführung der Ergebnisse, dem von der Bundesnetzagentur für dieses Verfahren festgelegtem Untersuchungsrahmen. Aus den zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ausgereichten Unterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, die einen Ausschluss des Trassenkorridor-Segmentes 17b begründen.

Sollten sich die Stadtverwaltung, der Stadtrat oder einer seiner Ausschüsse über das Votum der direkt betroffenen hinwegsetzen, ist zwingend eine öffentliche Veranstaltung mit dem Oberbürgermeister notwendig, der allen Anwohnern aus erster Hand erklärt, warum unsere berechtigten Sorgen, Argumente und Einwände nicht zählen und übergangen werden.